

Die Europäische Erbrechtsverordnung und das Nachlassinsolvenzverfahren

Berlin

25. Mai 2016

Bedeutung - Nachlassinsolvenzen

Verfahren	2012	2013	2014	2015
insgesamt	2808	2913	3169	2969
eröffnet	1410	1432	1692	Rückgang insgesamt 6%
Abweisung	1398	1481	1477	
Forderungen	508 Mio	507 Mio	510 Mio	

Dunkelziffern

- **Geschätzte** Zahl der überschuldeten Nachlässe 258.000
 - Statistik 2014: 3169
 - Schäden → 9,7 Mrd. €
- Statistik 2014: Forderungen Verbraucherinsolvenz
 - 4.721 Mrd. € in 2014

Überblick

- Nachlassinsolvenz als Sonderinsolvenz
 - Schnittstellen zum Erbrecht
- Internationales Nachlassinsolvenzverfahren nach der EuInsVO
 - Schnittstellen zur Europäischen Erbverordnung

Nachlassinsolvenz

- §§ 315 – 334 InsO
 - Ziele:
 - Gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung
 - Beschränkung der Haftung des Erben
 - unter Beachtung erbrechtlicher Regeln

Bezüge zum materiellen Erbrecht

- BGB und InsO gehen Hand in Hand

§ 1967 BGB Erbenhaftung

- Nachlassverbindlichkeiten → § 325 InsO
 - Erbfallschulden
 - Nachlasserbenschulden

§ 1978 BGB Verwaltungshaftung des Erben

§ 1979 BGB Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten

Unbeschränkte Haftung des Erben

- Wegen unrichtigen Inventars
→ § 2005 BGB
- Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
→ § 2006 BGB
- Nach Handelsrecht bei Firmenfortführung
→ §§ 25, 27 HGB
- Eintritt als Gesellschafter
→ § 139 HGB

Das anzuwendende Erbrecht

- Es entscheidet das **anzuwendende Recht** darüber,
 - was vererblich ist
 - was eine Nachlassverbindlichkeit ist
 - wofür Nachlass oder Erbe haften
- wie der Erbe seine Haftung auf den Nachlass begrenzen kann
 - wer Nachlassgläubiger ist.

Schnittstellen

Insolvenz	Erbrecht
Antragspflicht	Antragsberechtigung
Schuldner	Erbe
Insolvenzgründe	Nachlassverbindlichkeit
Umfang des Beschlags	Nachlasszugehörigkeit
Verfahrensdurchführung	Umfang der Erbenhaftung Eintritt unbeschränkter Haftung
Insolvenz- und Massegläubiger	Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte
	Nachlasspfleger / Testamentsvollstrecker

Geltung innerstaatlichen Rechts

- Ohne internationalen Bezug ist für die Durchführung des Nachlassinsolvenzverfahrens die Frage nach dem Erbstatut irrelevant.
 - Insolvenz- und Erbstatut stimmen überein.
- Erbrechtliche Vorfragen beantwortet allein das innerstaatliche Recht.

Internationale Nachlässe

Zahlen und Fakten

- 450000 Erbschaften/Jahr mit Auslandsbezug in der EU
 - Nachlassvolumina 120 Mrd. Euro
 - Gründe: Wachsende Mobilität von Menschen
- Schwierigkeiten bei der erbrechtlichen Abwicklung liegen auf der Hand
- Die Bundesregierung erwartet, dass jährlich ca. 7000 Europäische Nachlasszeugnisse beantragt werden

Nachlassinsolvenz und EuInsVO

- **Internationale** Nachlassinsolvenz im Anwendungsbereich der EuInsVO?

→ Keine ausdrückliche Regelung

- Grenzüberschreitender Bezug

→ Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 InsO treffen zu

→ Regelung im Anhang A **Irland**: The administration in bankruptcy of the estate of persons dying insolvent

Internationale **Zuständigkeit** nach EuInsVO

- Abzustellen auf Erben? – (Mehrzahl von Erben?) – Erblasser?

→ Selbständige – COMI?

→ Unselbständige – Wohnsitz? Mehrfache Wohnsitze? Daseinsmittelpunkt?

→

→ **Letzter gewöhnlicher Aufenthalt**? Was versteht die EuInsVO darunter?

Art. 3 Abs. 1 EuInsVO neu – gilt ab 26. Juni 2017 : Bei allen anderen natürlichen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der **Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts** ist. Diese Annahme gilt nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde.

→ Zeitpunkt des Todes

Örtliche Zuständigkeit

- Art. 3 Abs. 1 EuInsVO regelt allein die internationale
- § 315 InsO regelt die örtliche Zuständigkeit

Internationale Zuständigkeit in Erbsachen

Vor Inkrafttreten der Europäischen Erbverordnung:

- **verschiedene** Anknüpfungen zur Begründung der internationalen **Zuständigkeit** und des **materiellen** Erbrechts
- Beispiele für eine unterschiedliche Anknüpfung schon bei der **internationalen Zuständigkeit**:
 1. an **Wohnsitz oder Aufenthaltsort**
 2. an den **Ort der Belegenheit einer Sache**
 3. an das Recht der **Staatsangehörigkeit**
 4. an das **Sachrecht**
- **Resultat: Rechtsunsicherheit – ein Grund für die EuErbVO**

Die Europäische Erbverordnung

- Die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedet am 4. Juli 2012
- Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 201 vom 27.07.2012, S. 107
- Link: [EUR-LEX.europa.eu..](http://eur-lex.europa.eu..) (deutsche Seite) Schnellsuche: 650/2012

Geltung der ErbVO

- Als Verordnung gilt die Erbverordnung in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union **unmittelbar** – auch in Kroatien seit dem 1. Juli 2013 (Beitritt zur EU)
 - **Ausnahmen:**
 1. Dänemark
 2. Irland
 3. Vereinigtes Königreich

Inkrafttreten der Erbverordnung

- Art. 84 ist die ErbVO (EU) → in Kraft seit dem 12. August 2012
 - Anwendbar seit dem 17. August 2015
- **Durchführungsverordnung** (EU) Nr. 1329/2014 v. 9.12.2014
 - Formblätter zur ordnungsgemäßen Anwendung der VO
- **Gesetz zum Internationalen Erbrecht** und zur Anwendung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften v. 29.6.2015 (IntErbRVG)

Ziel der Verordnung

Harmonisierung der Vorschriften des internationalen Privatrechts unter Beachtung der internen Rechtsvorschriften eines jeden Landes, um die Hindernissen für den freien Verkehr von Personen zu beseitigen... (Erwägungsgrund 7)

Regelungsumfang EuErbVO

- Diese Verordnung regelt
 1. Die **Zuständigkeit**
 2. Das **anzuwendende Recht**
 3. Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlicher Urkunden
 4. Das Europäische **Nachlasszeugnis**

Anwendungsbereiche

- die zivilrechtlichen Aspekte der Rechtsnachfolge von Todes wegen (Positivliste in Art. 23 und Erwägungsgrund 9)
- Jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen – durch Testament oder gesetzlich – ob beweglich oder unbeweglich, soweit zum Nachlass gehörend. (Erwägungsgrund 15)
 - auch zwingende Erbfolgen
- Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsergänzungsanspruch

Art. 23 Abs. 2 lit. g: insbesondere.... Die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

Nicht erfasste Anwendungsbereiche

- **Ausgeschlossen** sind
(Negativliste in Art. 1 und Erwägungsgründe 10 – 14):
 1. Eheliches Güterrecht
 2. Schenkungen unter Lebenden
 3. Versicherungsverträge
 4. Errichtung, Funktionsweise oder Auflösung von Trusts
 5. Unterhaltspflichten
 6. Steuer- oder Verwaltungsangelegenheiten

Die internationale Zuständigkeit nach EuErbVO

- Art. 4 → regelt die allgemeine internationale **Zuständigkeit** der Gerichte für Entscheidungen über den gesamten Nachlass
 - **gewöhnliche Aufenthalt**

Gewöhnlicher Aufenthalt und EuErbVO

- Erwägungsgrund 23/24
- Erforderlich ist eine **Gesamtbeurteilung** der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes
- alle relevanten Tatsachen sind zu berücksichtigen, **insbesondere**
 - Dauer
 - Regelmäßigkeit des Aufenthalts
 - Die mit dem Aufenthalt zusammenhängenden Umstände
 - Lebensmittelpunkt in familiärer und sozialer Hinsicht
- Stabilität der Beziehungen des Erblasser zu seinem Herkunftsland
 - Belegenheitsort der wesentlichen Vermögensgegenstände

Gewöhnlicher Aufenthalt und EuInsVO

Art. 3 Abs. 1 EuInsVO neu

Bei allen anderen natürlichen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der **Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts** ist. Diese Annahme gilt nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde.

Zuständigkeit nach EuInsVO und EuErbVO

EuInsVO

Abzustellen auf Erblasser

→ **Letzter gewöhnlicher Aufenthalt**

Art. 3 Abs. 1 EuInsVO neu – vermutet, dass der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der **Ort des gewöhnlichen Aufenthalts** ist. Diese Annahme gilt nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde.

Zeitpunkt des Todes

EuErbVO

Abzustellen auf Erblasser

- **Gesamtbeurteilung** der Lebensumstände
 - Dauer
 - Regelmäßigkeit des Aufenthalts
 - Die mit dem Aufenthalt zusammenhängenden Umstände
 - Lebensmittelpunkt in familiärer und sozialer Hinsicht
 - Stabilität der Beziehungen des Erblasser zu seinem Herkunftsland
 - Belegenheitsort der wesentlichen Vermögensgegenstände

Zeitpunkt des Todes

Konfliktlösung - Zuständigkeit

- Art. 76 ErbVO

Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates

- Diese Verordnung lässt die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ...unberührt.
- **Ergebnis:** Die internationale Zuständigkeit im Verfahren der Nachlassinsolvenz stellt auf das Kriterium des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im besonderen Verständnis des Art. 3 Abs. 1 EuInsVO ab.

Gleichlauf im materiellen Recht?

- EulnsVO und EuErbVO stellen hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers ab → **Gleichlauf**
- Gleichlauf des anzuwendenden materiellen Insolvenz- und Erbstatuts nach **EulnsVO und EuErbVO?**
 - oder
 - Partikularinsolvenzen und Nachlassspaltung?

Rechtslage nach altem Recht

- Verschiedene Anknüpfungen bei beweglichen und unbeweglichen Sachen in ausländischen Rechten
- Erbrechtliche Kollisionsnormen führten zur Nachlassspaltung
- Unterschiedliche Regelungen mit differierenden Ergebnissen sind unvermeidlich – z.B. schon bei der Haftungsordnung für die Nachlassverbindlichkeiten
- Nachlassspaltung und Partikularinsolvenzen über Teilnachlässe sind bei fortbestehender internationaler Insolvenzzuständigkeit die Folge

Rechtsprechung und altes Recht

- BGH, Urt. v. 5.6.1957 – IV ZR 16/57, Rn. 14 :

„Jeder durch die Spaltung entstandene Nachlassteil ist grundsätzlich als selbständig anzusehen. Das besagt, dass, soweit auf einen Teil deutsches Recht anzuwenden ist, es so anzusehen ist, als ob dieser Teil den gesamten Nachlass bildete.“

Folge: Jeder Nachlassteil, auf den – abweichend vom Gesamtstatut – ein anderes Erbrecht anzuwenden ist, bildet für sich einen besonderen, eigenen Nachlass (eigene Sondervermögensmasse).

EulnsVO und das anwendbare Recht

Ist die Zuständigkeit nach Art. 3 EulnsVO gegeben:

- Art 4 EulnsVO → lex fori concursus

(2) Das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung regelt, unter welchen Voraussetzungen das Insolvenzverfahren eröffnet wird und wie es durchzuführen und zu beenden ist.

ErbVO und das anwendbare Recht

- Ist die Zuständigkeit nach Art. 4 EuErbVO gegeben:
 - Art. 21 Abs. 1 → allgemeine Kollisionsnorm
- Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die **gesamte** Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte
- Zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen ist nicht zu differenzieren - Nachlassseinheit

ErbVO und das anwendbare Recht

- Art. 20

- das mitgliedstaatliche Erbkollisionsrecht wird ersetzt! Gilt auch im Verhältnis zu Ländern außerhalb der EU.
- Das nach der ErbVO bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es das Recht eines **Drittstaates** ist

Art 25 EGBGB neu – ab 17.8.2015

- **Art. 25 EGBGB – Rechtsnachfolge von Todes wegen**
- Soweit die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 fällt, gelten die Vorschriften des Kapitels III dieser Verordnung (*Anzuwendendes Recht*) **entsprechend**.

Art. 25 EGBGB – Rechtsnachfolge von Todes wegen (alt)

(1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.

(2) Der Erblasser kann für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen in der Form einer Verfügung von Todes wegen deutsches Recht wählen.

Folgen für die Praxis

- Zuständigkeit und anwendbares Recht sind nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zu bestimmen.
- Gleichlauf im Verfahrens- und anwendbarem Sachrecht macht ein einheitliches Insolvenzverfahren möglich
 - Insolvenz- und Erbstatut stimmen überein.
 - Das zuständige Insolvenzgericht wendet auch in der internationalen Nachlassinsolvenz für den gesamten Nachlass ungeteilt sein eigenes Recht an

Rechtswahl

- Art. 22 EuErbVO: Jeder hat das Recht, für seine Rechtsnachfolge das Recht seines **Heimatstaates** zu wählen, dem er im Zeitpunkt seines Todes angehört.
- Die Wahl muss ausdrücklich oder zumindest konkludent in **Form einer Verfügung von Todes** wegen erfolgen, Art. 22 Abs. 2

Folgen für die Praxis

→ Rechtswahl zwingt zur Anwendung ausländischen Rechts in erbrechtlichen Vorfragen

- Art. 23 Abs. 2 lit. G → Rechtswahl bestimmt insbesondere

...die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

- **Folge:** Ein Hauptinsolvenzverfahren, jedoch mit Antworten auf Erbenstellung, Haftung- und Haftungsbeschränkung und Nachlasszugehörigkeit kraft anzuwendenden ausländischen Erbrechts

- Info-Portal www.successions-europe.eu